

SATZUNG DES VEREINS

Deutsche Indianer Pionier Mission e.V.

Abkürzung : DIPM

Fassung vom : 16.07.2022

§ 1

Der Verein führt den Namen: Deutsche Indianer Pionier Mission, eingetragener Verein. Die erste Eintragung beim Amtsgericht Leonberg erfolgte am 15.1.1963 unter VR 268.

Der Sitz des Vereins ist St. Johann / Württemberg, Ortsteil Lonsingen.

Das Geschäftsjahr ist vom 1.1. - 31.12.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Im Inland durch Missions- und Evangelisationsarbeit, Missionsvorträge, Seminare, Gründung und Pflege von Missionsgebetskreisen, Literaturarbeit, Ausbildung und Aussendung von Missionaren und Missionarinnen. Zweckgemäß wird der Jugend- und Freizeitarbeit besondere Bedeutung beigemessen.

Im Ausland arbeitet der Verein durch ganzheitliche Missionsarbeit, welche z. B. durch biblische Verkündigung und Lehre, soziale Hilfe und Unterstützung und Ausbildung von Einheimischen zum Ausdruck kommt. Desweiteren werden Personen selbstlos unterstützt, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer an-gewiesen sind.

Die Auslandsarbeit wird durch im jeweiligen ausländischen Staat ansässige Organisationen erbracht, deren Aufwendungen durch Spendenmittel der Deutschen Indianer Pionier Mission e.V. (DIPM) gedeckt werden.

Die DIPM fungiert des Weiteren als Spendensammelverein gem. § 58 Nr. 1 AO. Die Verwendung der Mittel zu steuerbegünstigten Zwecken wird von der DIPM überwacht. Desweiteren werden Arbeitnehmer gem. § 58 Nr. 4 AO überlassen.

Der Verein steht auf der Glaubensgrundlage der Deutschen Evangelischen Allianz und ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V. (AEM, Sitz in Korntal-Münchingen).

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Fassung vom 16.07.2022

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Vorstand beschließt nach kaufmännischen Gesichtspunkten und in gesetzlich zulässigem Rahmen über Rücklagenbildungen. Hierbei beachtet er insbesondere auch die Vorgaben nach § 62 AO.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede mündige Person werden, die bereit ist, die Vereinsarbeit im Sinne von § 1 mitzutragen. Die Aufnahme in die Mitgliedschaft erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Anfrage durch Zustimmung des Vorstandes. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 5

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens 1 Mal im Jahr statt. Die schriftliche Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung vier Wochen vor der Versammlung. Anträge der Mitglieder müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Bei Beschlussfassungen allgemeiner Art entscheidet die einfache Mehrheit der zur Versammlung erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert oder der Verein aufgelöst wird, bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Vorstandswahlen zählen die Stimmen der erschienenen Mitglieder sowie die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen, sofern diese spätestens sieben Kalendertage vor dem Wahltermin bei der Missionszentrale in einem anonymen und geschlossenen

Umschlag vorliegen; alle anderen Briefwahlstimmen sind ungültig.

Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des

Vorstandes und den Kassenbericht entgegen und beschließt die Entlastung durch Akklamation des Kassiers und des Vorstandes.

Die Niederschriften des Vereins über die Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer und dem zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 6

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf eigenen Wunsch oder durch den Tod. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des

Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei unentschuldigter Abwesenheit eines Mitglieds an fünf aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen, entscheidet der Vorstand. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, wobei der 2. Vorsitzende der Missionsleiter ist, dem Kassier und den Beisitzern.

Mit Ausnahme des 2. Vorsitzenden werden die Vorstandsmitglieder jeweils auf die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der 1. Vorsitzende wird von den Vorstandsmitgliedern in einer konstituierenden Sitzung durch Akklamation bestimmt.

Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen den Missionsleiter und berufen ihn als 2. Vorsitzenden in den Vorstand. Zu dieser Berufung ist die 2/3-Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beurkundung der Berufung erfolgt durch die anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der 2. Vorsitzende scheidet auf eigenen Wunsch oder durch 2/3-Mehrheitsbeschluss der gewählten Vorstandsmitglieder oder durch Tod aus seinem Amt.

§ 8

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Aufsicht über die Arbeit der Mission.

§ 9

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen e.V., Johannes-Daur-Str., 70825 Korntal, Amtsgericht Calw; VR 252, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig religiöse und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Lonsingen, den 16.07.2022